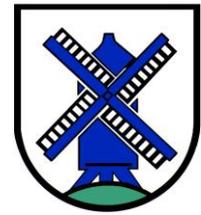


Amtsblatt

für die

Gemeinde Edewecht



2025

Edewecht, den 17.01.2025

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Haushaltssatzung der Gemeinde Edewecht für das Haushaltjahr 2025 2

Herausgeber:

Gemeinde Edewecht – Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Ammerland hat erklärt, dass gegen eine Bekanntmachung unter Berücksichtigung der §§ 119 Abs. 4 i.V.m. § 176 Abs. 1 S. 6 und 7, § 176 Abs. 2 NKomVG keine Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan einschl. Beteiligungsbericht liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.01.2025 bis zum 28.01.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus - Zimmer 208 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Edewecht, 17.01.2025

Knetemann

Haushaltssatzung der Gemeinde Edewecht für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentliche Erträge auf 52.655.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 54.286.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 500 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 50.126.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 49.121.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 5.192.400 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 10.761.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 279.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	55.318.700 Euro
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	60.161.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2025 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.301.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2025 durch die Grundsteuerhebesatzsatzung 2025 vom 16.12.2024 neu festgesetzt. Insgesamt werden die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Edewecht, 16.12.2024

Knetemann
Bürgermeisterin